

Friedrich II., Preußen, König

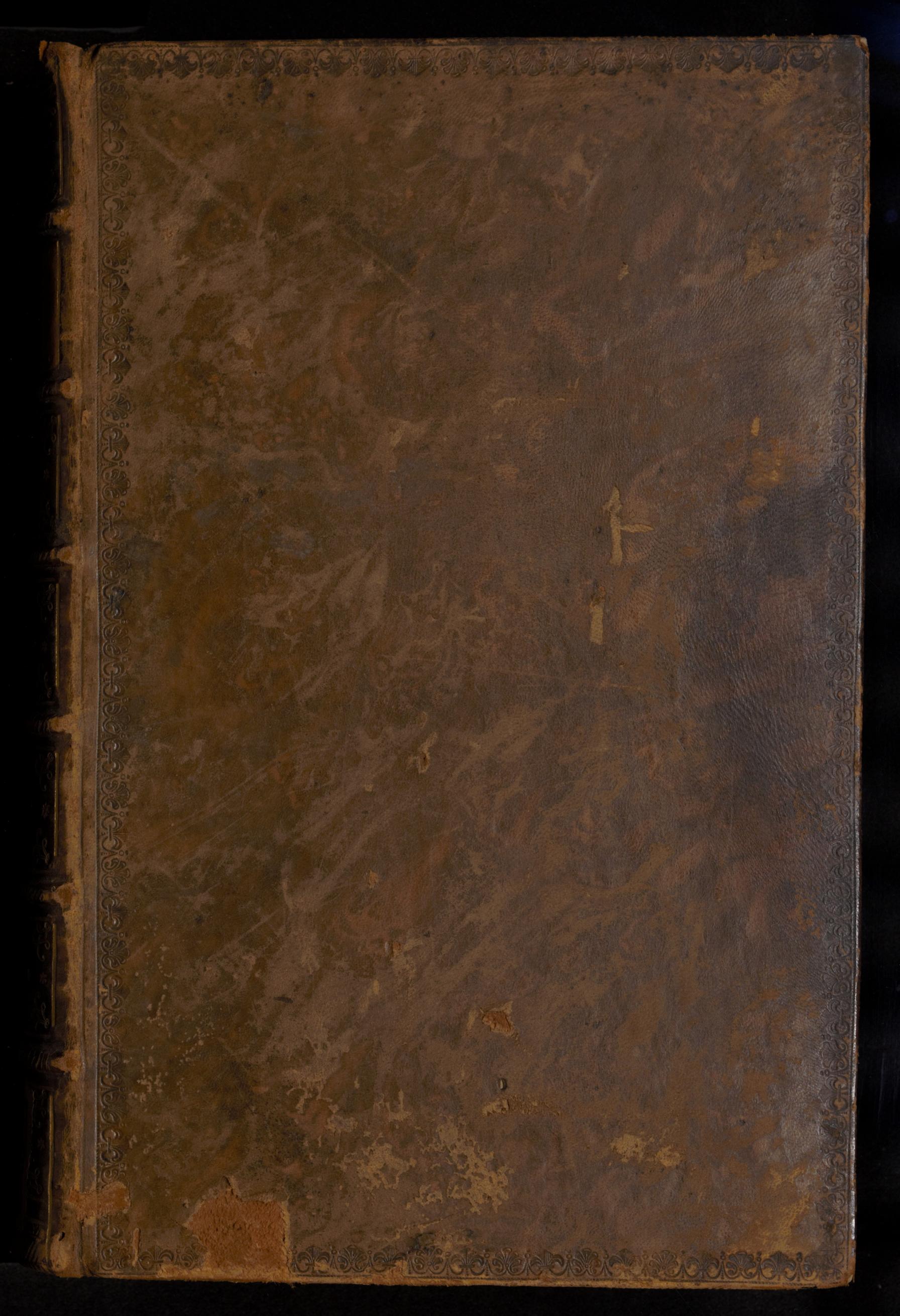
**Königl. Preußische Verordnung, wornach in Schlesien in Ansehung der Vormundschaften und Curatelen die Königl. Ober-Amts-Regierungen und alle andere Judicia auch jedermänniglich sich zu achten schuldig : De Dato Berlin, den 23. August. 1750**

Breslau: zu finden bey Johann Jacob Korn, [1750]

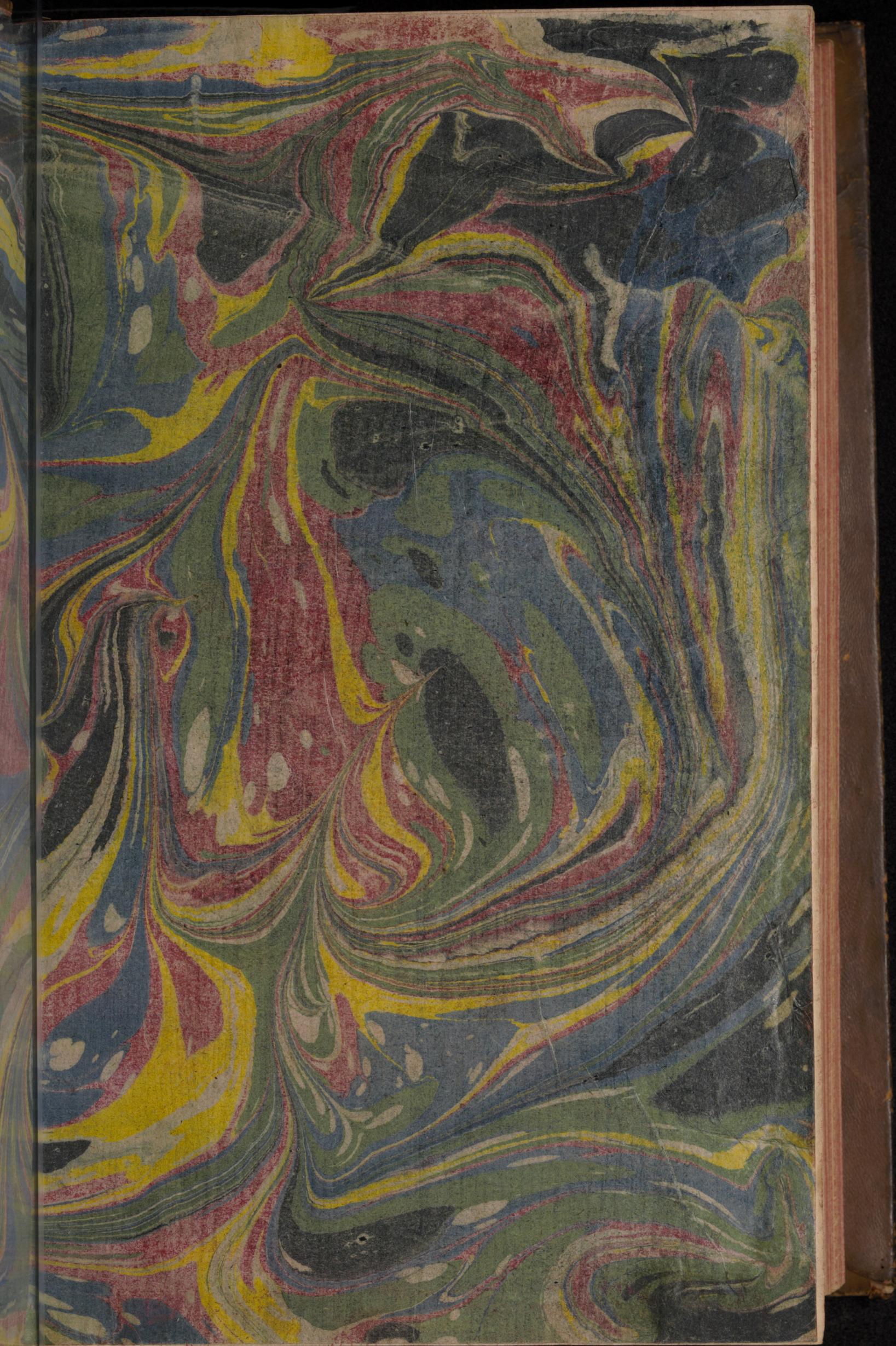
<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn172792729X>

Druck Freier  Zugang









Eg II  
32-4°



1131













//

Königl. Preussische  
**S** e r v o r d n u n g,  
wornach  
in **S** c h l e s i e n  
in Ansehung der  
**S** o r m u n d s c h a f t e n  
und  
**C** U R A T E L E N  
die  
Königl. Ober-Amts-Regierungen  
und  
alle andere JUDICIA  
auch  
jedermänniglich sich zu achten  
schuldig.

De Dato Berlin, den 23. August. 1750.

---

**B** R E S L A U,  
zu finden bey Johann Jacob Korn, Buchhändler.





Nachdem die von Sr. Königl. Majestät in Preussen, zu regulirung des Justitz-Wesens in Schlesien, verordnete Commission, bey Untersuchung derer unter die Ober-Amts-Regierungen gehörigen Vormundschafts-Sachen, sehr viele zum Schaden der Unmündigen und Minderjährigen sowohl, als Unrichtigkeit der Vormundschafts-Sachen überhaupt gereichende Mißbräuche und Fehler angemercket, bisher aber auch daselbst noch keine Vormundschafts-Ordnung eingeführet und beobachtet worden; So haben Se. Königl. Majestät auf den Vortrag obgedachter Commission nöthig ermessen, folgende Fürschrift, nach welcher inskünfftige in Vormundschafts-Sachen zu verfahren, zu jedermanns Wissenschaft und Achtung hierdurch bekannt zu machen.

I.

Soll ein besonderes Pupillen-Collegium in Breslau und Glogau bestellet werden, welches aus einem Präsidenten, 4. oder mehr Rätthen, einem Secretario, einem Registratore, einem Canzelisten und einem Calculatore bestehen soll, und woben die Canzley-Diener und Bothen, wie es der Präsident befehlen wird, aufwarten sollen.

Weil aber in dem Fürstenthum Oppeln die Ober-Amts-Regierung nur aus einem Präsidenten und 4. Rätthen bestehet, so darf dies

ferwegen kein besonderes Deputations- und Pupillen-Collegium bestellet werden, sondern die Ober-Amts-Regierung muß die Vormundschafts-Sachen der eximirten Personen unter ihrer Aufsicht haben, und dazu alle Sonnabend besondere Session halten.

II.

Soll a dato publicationis dieser Verordnung das dritte Buch des Ersten Theils des neuen Land-Rechts, oder Corporis Juris Fridericiani, vim legis haben, und nach der darin enthaltenen Fürschrift in Vormundschafts-Sachen verfahren werden. Jedoch ist dabey in Ansehung Schlesiens für nöthig und nützlich befunden, folgende wenige Erläuterung und Aenderungen in einigen Punkten zu machen, und hiemit zu dem Ende beyzufügen, daß darnach auf das genaueste gehandelt werde.

1<sup>mo</sup>. Verstehet es sich von selbst, daß nach dem Corpore Juris Frideric. libr. III. Tit. III. §. 2. auch einer Mutter, wie andern Fremden erlaubet sey, ihren Kindern durch ihren letzten Willen einen Vormund zu bestellen, wenn Sie denselben über das ihnen zustehende Pflicht-Theil etwas vermacht.

2<sup>do</sup>. Müssen hauptsächlich die Justitz-Räthe des Crenses, nebst denen in dem Corpore Juris Fridericiani P. I. Lib. III. T. V. §§. 14. 15. 17. 18. benannten Personen, besage der ihnen ertheilten Instruction dem Judicio bey der ihnen obliegenden Anzeige der Sterbe-Fälle von Exemtis in ihrem Crense anzeigen, ob der Verstorbene Unmündige oder Blödsinnige Kinder hinterlassen, weil sie bey der Versiegelung die beste Nachricht davon erhalten können. Sie müssen aber auch zugleich die nächsten Verwandten, welche die Vormundschaft zu übernehmen schuldig, oder wenn dergleichen nicht vorhanden, andere ehrliche und tüchtige Subjecta, welchen die Vormundschaft aufgetragen werden kan, benennen.

3<sup>tio</sup>. Soll zwar auch in Schlesien nach dem Tit. VI. §. 8. auf Bestellung der Caution gesehen, doch aber solche zu Schwächung des Credits der Vormünder nicht höher, als es vonnöthen, erfordert, und daher ein gewisses Quantum nach Beschaffenheit des Vermögens, welches der Vormund in die Hände bekommt, fest gesetzt, und in das Landbuch eingetragen werden, woben hauptsächlich consideriret werden muß, ob das Vermögen in Capitalien bestehet, welche alsdenn deponiret werden können, oder ob lauter immobilia vor-

vorhanden, weil alsdenn keine grosse Caution ratione derer Revenuen erfordert wird, nachdem alle Jahr die Rechnung abgenommen werden muß. Denn da es so schwer hält, Vormünder zu bekommen, wollen Se. Königl. Majestät dieselbe so viel möglich mit allzugrosser Caution verschonen.

4<sup>o</sup>. Hat es bey dem in Tit. VI. §. 10. verordneten in so weit sein Betwenden, daß regulariter weder Vater noch Mutter noch sonst jemand von Verfertigung eines Inventarii oder Edirung einer eyndlichen Specification befreyet seyn soll. Wenn aber der Erblasser, von welchem die Unmündigen oder Minderjährigen die Erbschaft erhalten, entweder per pacta oder Testamentum ein anders verordnet, sollen die Judicia nicht befugt seyn, dagegen zu handeln. Es muß aber solchenfalls dennoch ein richtiges Verzeichniß des Vermögens verfertiget und versiegelt werden; Auch wenn hernach sich ein gegründeter Verdacht von Betrug oder Verschwendung äussert, kan das Gericht auf die Edition dieser Specification dringen.

Eine Kaufmanns-Frau hingegen, die nach ihres Mannes Tode mit einem Handlungs-Socio die Handlung fortsetzet, kan zu Verfertigung eines Inventarii nicht angehalten werden, weil die Handlungs-Bücher dazu hinlänglich sind. Es wäre dann, daß sich gleichfalls ein Verdacht einer Betrügerey oder Verschwendung hervor thäte, welchenfalls das Judicium auch auf die production der Handlungs-Bücher dringen kan.

5<sup>o</sup>. Bleibt es in Schlesien um so mehr bey der auch ohne Verpachtung in §. 28. Tit. VI. denen Vormündern erlaubten Administration derer Güther, als noch bis dato schwerlich gute Pächter, wie in andern Königl. Provinzien zu finden. Auch soll bey vorkommenden und von dem Judico zu erwegenden Umständen die Verpachtung ohne öffentliche Licitation geschehen können.

6<sup>o</sup>. Wegen des Honorarii bleibt es lediglich bey demjenigen, was in dem Land-Recht in allegirten Tit. VI. §. 47. verordnet ist. Dahero alle bisherige in Schlesien übliche Gewohnheiten und Gesetze abgeschaffet werden, wornach denen Vormündern oder judicis eine gewisse rata von dem Vermögen oder denen Einkünften ihrer Unmündigen oder Minorennen zugestanden worden.

7<sup>o</sup>. Soll ad §§. 48. 49. & 50. T. VI. regulariter niemand von Ablegung der Vormundschafts-Rechnung befreyet seyn, doch

103 ) 5 ( 201  
doch soll einem jeden Erblasser auch hierunter ein anderes zu disponiren frey stehen, wodurch die Disposition des Corporis juris Frid. all. §§. 49. 50. hierunter geändert wird.

Wenn aber ein Verdacht von Betrug oder Verschwendung sich hervor thäte, welches zu beurtheilen lediglich ab arbitrio judicis dependiret, muß das Inventarium nebst denen jährigen Rechnungen produciret werden. Ein Vater aber soll von seiner Kinder Vermögen nicht anders Rechnung abzulegen verbunden seyn, als wenn der Erblasser, von welchem das Vermögen herkommt, solches expresse verlangt.

8<sup>vo</sup>. Es ist in dem Corpore Juris Fridericiani Tit. X. §. 1. & 4. versehen, daß ein einmahl gesetzter Vormund durch die bloß von seinen Pupillen erlangte Minderjährigkeit von der Vormundschaft befreyet werde. Es soll aber dieses dahin restringiret seyn, wann er wenigstens 4. Jahr Vormund gewesen, ausser dem aber ist er die Curatel bis zur völligen Majorennität zu continuiren schuldig.

9<sup>no</sup>. In dem Tit. XIII. §. 2. n. 4. ist in genere versehen daß demjenigen, der lange Jahre abwesend, und dessen Auffenthalt unbekannt ist, ein Curator bestellet werden solle.

Se. Königl. Majestät haben diese Zeit auf 30. Jahr, von dem Tag an, da die letzte Nachricht von ihm eingelauffen, zu rechnen, determiniret, dergestalt, daß nach verlauff der 30. Jahre der abwesende pro mortuo gehalten, und die Erbschaft denen nächsten Verwandten ohne Caution verabsolget werden soll. Es ist dieses desto billiger, weil unter denen Christlichen Völkern richtige Posten etabliret sind, durch welche ein Abwesender, wenn er lebet, Nachricht geben kan, und wenn auch jemand in Slaveren gerathen solte, so finden sich bey denen heidnischen Puiffancen mehrentheils Christliche Gesandten oder Kaufleute, bey welchen der Abwesende sich melden kan, wenn er solches unterläßt, muß er sich solches selber imputiren.

Jedoch verstehet sich von selbst, daß wann der Abwesende nach der Zeit wieder zurück kommen solte, demselben die Erbschaft jedoch ohne Zinsen und ohne die würcklich verzehrte fructus restituiret werden müssen.

10<sup>mo</sup>. Endlich bleibet es bey der per Edicta vom 18. Julii und 12. Nov. 1746. und 14. May 1749. wegen derer Adelichen Personen Majorennitat gemachten und §. 9 n. 10. Tit. XIII. libr. 3 Corpor. juris Frideric. nochmahls festgesetzten Verfassung, daß die Adelichen Personen zwar nach erreichtem 20ten Jahr Majorenn seyn sollen, ratione Capitalium & immobilium aber, bis zum zurückgelegten 24ten Jahr unter der Aufsicht ihrer Vormünder bleiben müssen.

Und muß dannenhero der Vormund, wann er auch seinem 20. jährigen Curando nach dem §. 10. Tit. XIII. die Vormundschafts Rechnung coram judicio abgelegt, dennoch die Capitalien und Immobilien unter seiner Aufsicht, folglich auch davon die Documenta behalten, für die Sicherheit stehen, und bis Curandus das 24te Jahr zurückgelegt, alle Jahr bey dem Judicio eine Anzeige übergeben, daß Immobilia und Capitalia nicht verringert worden.

III.

Damit nun aber Drittens auch denen bisherigen eingeschlichenen grossen Mängeln und Fehlern in modo procedendi bey denen Vormundschafts Sachen inskünftige vorgebeuet werde; So ist dabey, auffer dem im Land Recht lib. III. umständlich fürgeschriebenen und in vorstehender Sectione II. dieser Verordnung erläuterten, besonders annoch folgendes künfftig besser als bißhero zu beobachten.

- 1) Müssen die Vormundschafts Acta von denen Proceß-Actis separiret, und in einer besondern Registratur verwahret, auch inspectio solcher Acten ohne besondere Erlaubniß des Præsidenten denen Parthyen nicht verstattet werden.
- 2) Müssen die Vormundschafts Deposita von denen andern Depositis separiret, und die wegen derer Depositorum gemachte Ordnung darunter zwar beobachtet, von keinem Deposito derer Unmündigen oder Minorennen oder anderen Curandorum aber einige Deposital-Gebühren genommen werden.
- 3) Muß in jeder Sache so gleich anfänglich ein perpetuus decernens bestellt werden, jedoch so, daß wenn sich jemand über dessen Decret beschweret, die Sache einem andern Rath zum Vortrag gegeben werde.

24

4) Muß

4) Muß jede Sache in pleno vorgetragen werden, und ist weder Präsident noch Rath befugt, ohne vorgängige Approbation des Collegii etwas zu verordnen. Solte

5) periculum in mora seyn, so kan der Präsident vota membrorum Collegii schriftlich cito erfordern, und nach denen Majoribus das Decret fassen.

Alles aber was veranlasset wird, muß

6) durch ad acta bleibende Decreta & resolutiones und nicht bloß durch mündliche Veranlassungen geschehen.

7) So bald ein Sterbe-Fall, wo Unmündige oder Minderjährige hinterlassen werden, oder auch sonst jemand, der eines Curatoris benöthiget ist, angezeigt wird, oder dem Judicio auch solches in Erfahrung kommt, so sind die Rahmen davon sofort in ein Buch zu notiren, wovon das Formular sub A. beylieget. Was nun

8) Auf dergleichen geschehene Anzeige weiter zu veranlassen, ist im Land-Recht umständlich enthalten, Judicium aber muß auch auffer denen Rahmen die Tauffcheine derer zu bevorzundenden Unmündigen oder Minorennen erfordern.

9) Wenn ein Vormund vorgeschlagen wird, oder von dem Judicio ex officio zu bestellen ist, so muß nicht so fort wie bishero ein Tutorium oder Curatorium vor der præstatione præstandorum ausgefertigt, sondern der Vormund vorhero entweder vor das Judicium oder den Justitz-Rath, dem solches committiret wird, auf einen anzusehenden Termin citiret werden.

10) In solchem muß ex officio untersucht werden, ob der Vormund anzunehmen, und ob und wie hoch Caution von ihm zu fordern. Solten mehrere concurriren, und wegen Conferirung der Vormundschaft unter einander streiten, oder auch der Vormund causas excusationis anführen, so das Judicium unerheblich fände, so kan darauf ein ordentlicher Bescheid gegeben werden.

Wird aber der Vormund præstitis præstandis angenommen, oder demselben nur noch einige injuncta aufgegeben, so braucht solches bloß durch eine ad protocollum zu verzeichnende nicht aber zu expedirende Resolution zu geschehen,  
und

und dem Vormund allenfalls copia protocolli gegeben zu werden.

Wird aber auch der Vormund dispensiret, und wegen anderweitiger Bestellung oder auch sonst etwas auf sothanen Protocollum veranlasset, so bedarf es keiner kostbaren Sententz, sondern das resolvirte wird an diejenige, denen es injungiret, expediret.

11) Das Curatorium muß nach Befund der Umstände eingerichtet, allezeit aber die Nahmen und Alter derer Pupillen und Curanden, wenn es aber keine Pupilli oder Minorenes seyn, deren Qualitat, warum ihnen Curator bestellet, dem Curatorio inferiret werden.

12) Wenn zwischen dem Vormund und Pupillo vel Curando entweder vor Antretung der Vormundschaft oder während derselben etwas auszumachen ist, so muß solches nicht wie bisher dem Fisco auszumachen aufgetragen, sondern ad hunc Actum ein besonderer Curator constituiret werden, wozu auch allenfalls ein Advocat genommen werden kan.

13) Die Inventaria müssen künftighin ordentlicher und nach Vorschrift des dem Land-Recht beygedruckten Formulars eingerichtet werden, und sind so wohl die Justitz-Räthe als Vormünder zu besserer Ordnung und Richtigkeit als bishero darin anzuhalten.

14) Die Rechnungen sind gleichfalls künftig ordentlicher und nach dem bey dem Land-Recht gedruckten Formular einzurichten.

So bald die Rechnung übergeben, muß solche a Calculatore durch gelegt, die Errores calculi, oder daß sie in calculo richtig, notiret werden.

So dann muß von dem ex Collegio ohne Expedirung eines Commissorialis zu ernennenden Commissario oder dem Justitz-Rath, dem solches per Commissoriale committiret wird, oder auch von denen nächsten Verwandten monita gemacht, und wenn solche von einiger Wichtigkeit, anteterminum der Abnahm der Rechnung dem Vormund communiciret, terminus zur Abnahm a Collegio anberaumet, in solchem a Commissario die Rechnungen mit dem Vormund oder dessen Mandatario, Punct vor Punct durchgegangen, die Monita und derer Elision untersucht, ad protocollum genommen, die Beläge examiniret, und darauf das gehalten



ne Protocollum, wenn es von einem auswärtigen Commis-  
sario gehalten, mit einem Bericht eingesandt, wenn die Rech-  
nung aber von einem Membro Collegii abgenommen, bloß  
dem Collegio zum Vortrag eingereicht werden.

Da nun allezeit nöthig ist, daß einem andern als dem per-  
petuo decernenti die Abnahm der Rechnung committiret  
werde, so muß so dann decernens perpetuus den Vortrag  
aus dem Protocoll in pleno thun, und nach dem Concluso  
per Majora die decharge, oder was sonst noch dabey zu er-  
innern, decretiret, und per modum resolutionis nicht aber  
sententiae expediret werden.

15) Die Beläge, so der Vormund zur Justification der Rech-  
nungen in termino produciret, müssen demselben nicht zurück  
gegeben werden, sondern wie das Inventarium selbst ad  
Acta bleiben, allermassen nach geendigter Vormundschaft  
dem Pupillen oder Curanden nicht gewehret werden kan,  
wenn er den Vormund überführen will, daß die Rechnung  
oder einige Punkte falsch oder er zu viel angeschrieben, die  
Sache mit dem Vormund und allenfalls in subsidium mit  
dem Gericht auszumachen.

16) Der Præsident muß alle Monath die Vormundschafts-  
Acta nachsehen, und was darinnen ermangelt, ex officio  
moniren, und auf geschenehen Vortrag in pleno decretiren  
lassen.

Gleichwie nun die Vormundschafts-Tabellen nach der  
Vorschrift sub lit. A. bey jeder Vormundschaft sogleich zei-  
gen können, in wie weit dieselbigen in Ordnung und Richtig-  
keit seyn; So muß Secretarius, oder wem sonst das Colle-  
gium solches aufträgt, unter denen dazu fürgeschriebenen  
Colonnen das dahin gehörige, so bald es berichtet, notiren.

Diese Tabellen aber müssen jährlich zu Ende des Jahres  
an das Schlesische Justitz-Departement eingesandt werden.

17) Außer diesen Tabellen ist noch ein besonderes Buch nach  
der Fürschrift sub Lit. B. intuitu der Vormünder zu halten,  
damit man daraus, wenn ein Vormund vorgeschlagen  
wird, oder erwählet werden soll, gleich sehen könne, ob er auch  
wegen etwa schon anderer Vormundschaften dazu habil sey,  
oder auch hinlängliche Sicherheit bey ihm anzutreffen.

18) Allen

18) Allen Vormündern muß der in Corpore juris Fridericiani P. I Lib. III. Tit. VI. §. 7 fürgeschriebene End vorgeleget, und von ihnen stipulata manu demselben nachzukommen angelobet werden.

Wie nun hiedurch bloß die Fürschrift des Land- Rechts noch näher in einigen Punkten erläutert, und denen hauptsächlich angemerkten bisherigen Mängeln abzuhelfen nöthig erachtet worden; So bleibet es in allen übrigen bey der klaren Cynosur obgedachten Land- Rechts.

Es haben aber nicht allein die Ober- Amts- Regierungen sich hiernach genau zu achten, sondern auch diese Verordnung allen zu ihrem Departement gehörigen Mediat- Regierungen und Unter- Gerichten zu gleichmäßiger Observirung ihres Orts, zu publiciren, und genau Acht zu haben, daß derselben nachgelebet werde.

Wannhero Sie dieselben zu jährlicher Einsendung der Vormundschafts- Tabellen nach dem sub Lit. A. beyliegenden Formular anzuhalten, auch auf etwa vorzubringende Denunciations oder Beschwerden das nöthige zu reguliren haben. Uhrkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Königl. Insiegel. Berlin, den 23ten Augusti. 1750.

Friderich.



v. Cocceji.

Nahmen des Pupillen oder Minorennen.	Alter des Pupillen oder Minorennen,	Nahmen des Tutoris oder Curatoris.	Das Jahr, wenn constituiret worden
---	--	---------------------------------------	---------------------------------------


Lit.



Strick

Coccej

Ob ein Inventarium oder Theilung-Recess ad Acta?

Ob Tutor oder Curator Caution bestellet?

Ob und wie weit die Vormundschafts-Rechnungen abgeleget worden?

A.

Nahmen des Vormundes.

Nahmen der Pupillen oder  
Curanden.

Worinnen das Vermögen  
der Pupillen bestehe?

Eit.

Was der Vormund von der  
Pupillen und Curanden Ver-  
mögen in Händen habe?

Wie viel und wo das Vermö-  
gen vorhanden, so Curator  
nicht in Händen hat?

Ob und wie der Vormund  
angesehen?  
Ob und wie hoch er Caution  
gemacht?

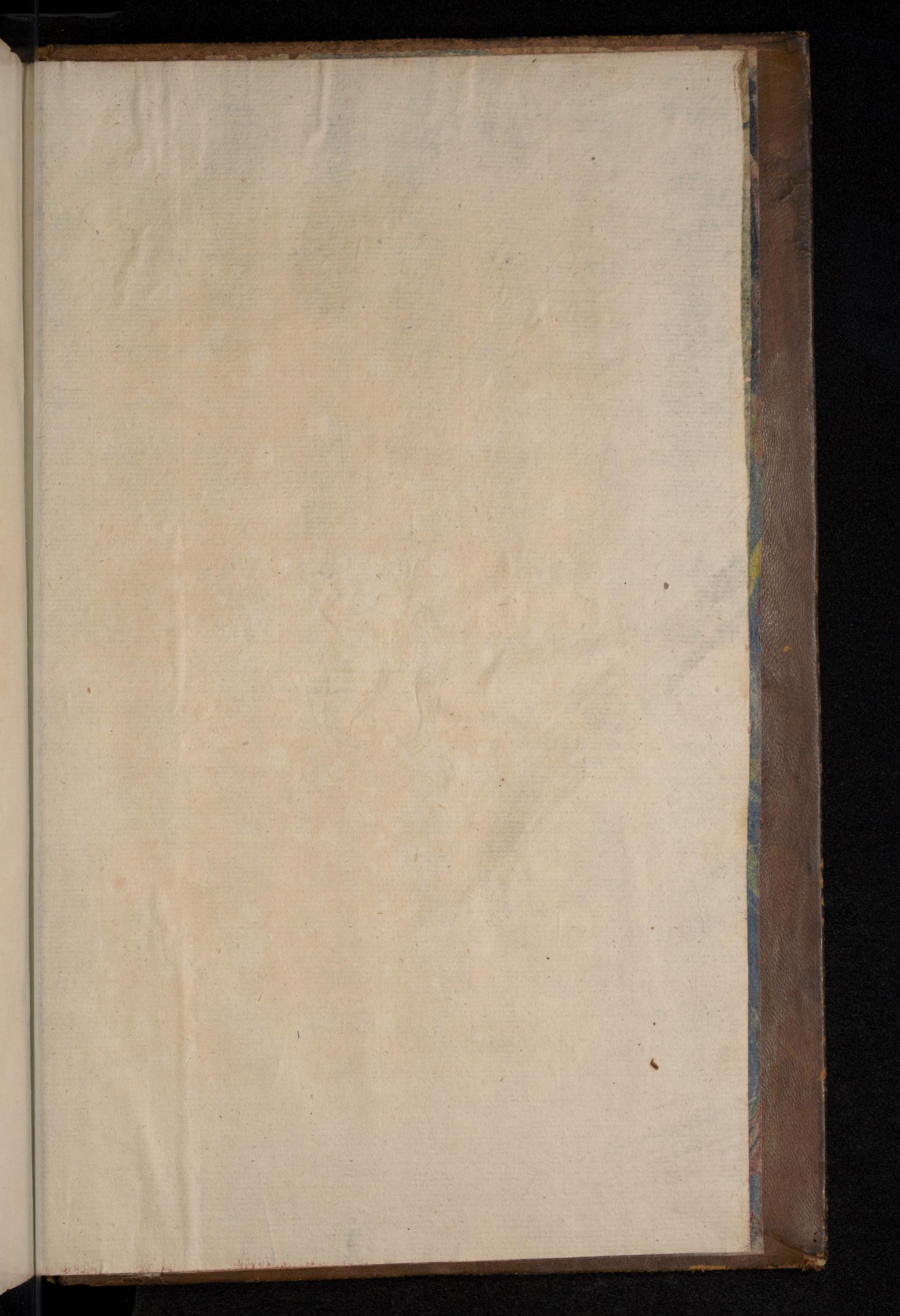
B.

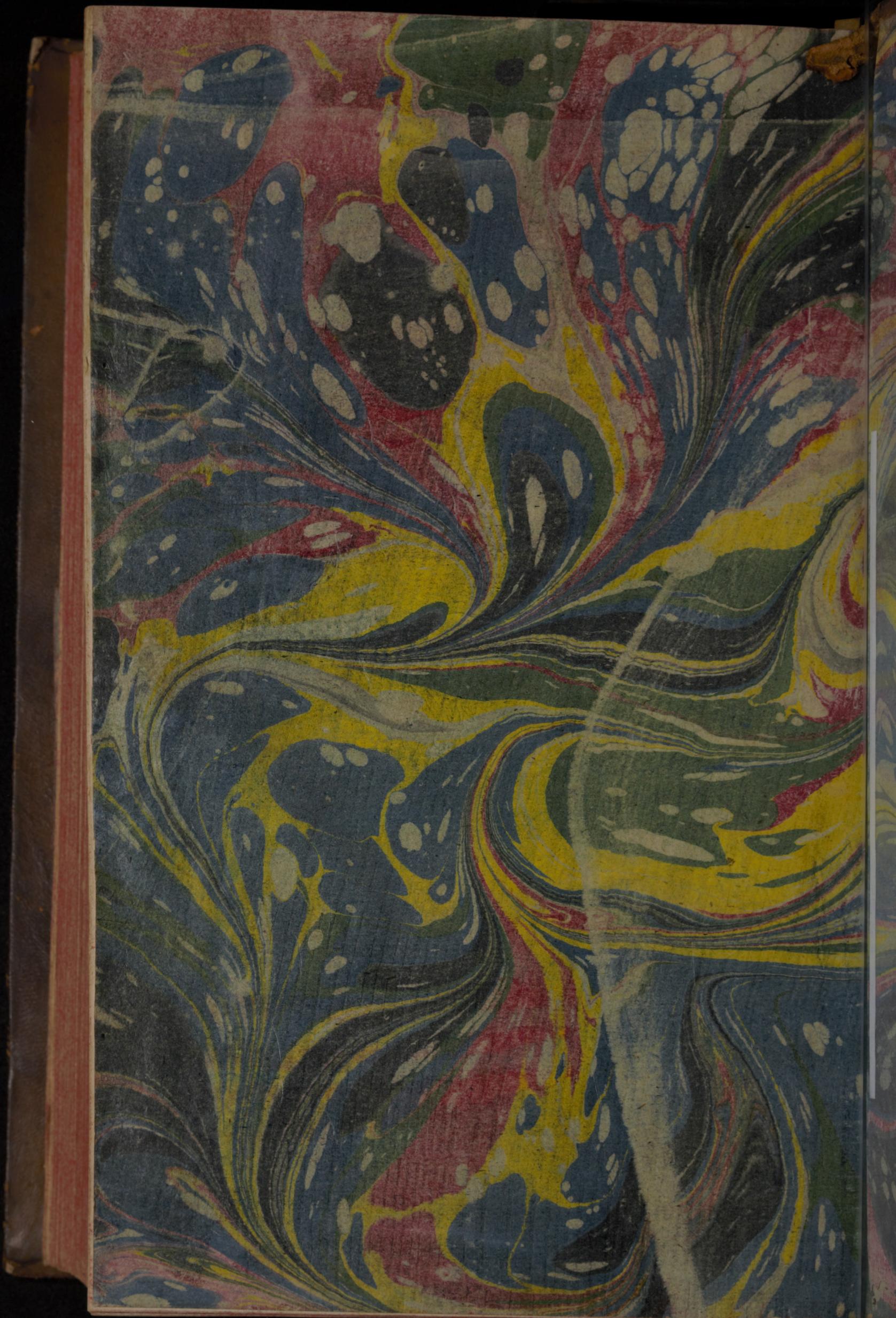
Ob und wie hoch es Cavities  
gemacht?  
Ob und wie hoch die Formung  
dargestellt?  
Ob und wie hoch die Formung  
dargestellt?  
Ob und wie hoch die Formung  
dargestellt?

B











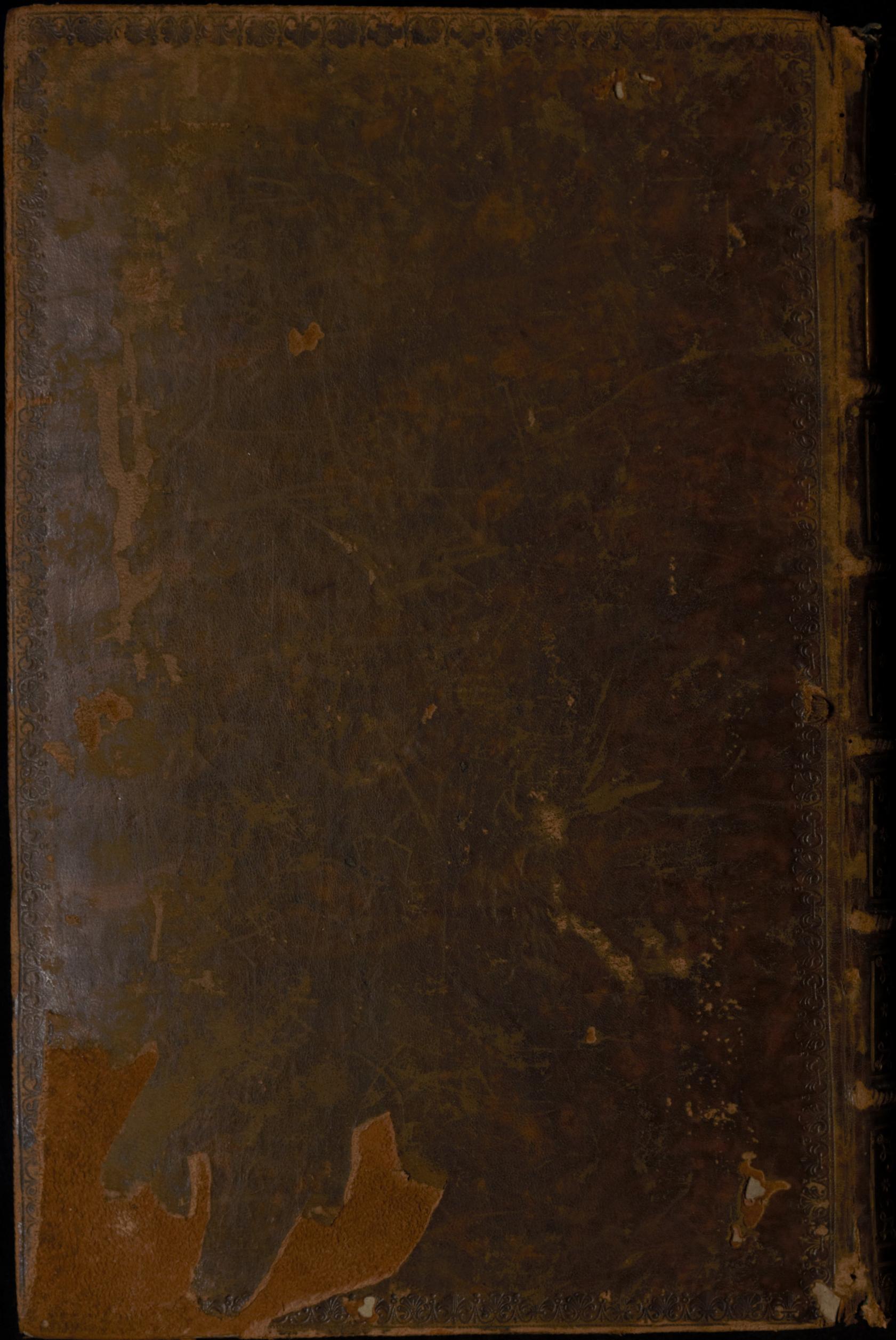
LBMV Schwerin  
000 496 332  
33



Landesbibliothek  
Mecklenburg-Vorpommern  
Günther Uecker

[http://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn172792729X/phys\\_0031](http://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn172792729X/phys_0031)





2.

Von denen Eltern über ihre Kinder und Enckele, auch lieros adoptivos, die unter Zwen Jahren, gar nicht, über e, so unter Neun Jahren, nur auf Bierzehen Tage, über Kinder, welche zwischen dem Neunten und Funfzehenden Jahre ihres Alters sterben, auf Drey Wochen, und wann e über Funfzehen Jahre alt, auf Sechs Wochen, über die Stief-Kinder aber, wenn der eine Ehegatte, dessen leibli. e Kinder sie gewesen, bereits verstorben, nach nur gedach. en Unterschied des Alters, nur respective auf Acht Tage, Bierzehen Tage und Drey Wochen, die Trauer angeleget werden soll. Und wie hiernächst

3.

der und Schwestern, sie seyn vollbürtig oder auch Schwäger und Schwägerinnen in ersten erben, eben dasjenige, was in vorstehenden S.<sup>pho</sup> endenten halber, respectu des Alters derer Verordnet, bey der Trauer zu beobachten, nicht r Bruders- oder Schwester-Kinder, nach oberfferenter Beschaffenheit derer Jahre, nicht läncht Tage, Bierzehen Tage, oder Drey Wochen ist; Also soll auch

4.

Eltern und Groß-Eltern Geschwister, nur wochen lang, über Geschwister-Kinder des ersten tereinander, wann sie das Funfzehende Jahr ih erreicht, nur Drey Wochen, und über Ge-Kinder des andern Grads untereinander, jedoch anderergestalt nicht, als wenn der verstorbene der Ruhme Funfzehen Jahre alt gewesen, bloß Tage Trauer zu tragen erlaubet seyn.

5.

leibet zwar demjenigen, so von einem Fremden zum -Erben eingesehet wird, um selbigen Acht Wochen zu

